

Änderungen im Archivwesen durch das neue Gesetz

Warum sind Archive wichtig?

- Unterlagen schnell finden (z.B. Bauwesen und Streitfälle)
- Rechtssicherheit, Verlässlichkeit
- Transparenz der Verwaltung (Nachvollziehbarkeit von Entscheiden)
- Historischer Aspekt

Was bleibt gleich (wie bei der 1994er-Archivverordnung):

- Bezirke/Gemeinden müssen ein Archiv führen und die wichtigen (archivwürdigen Unterlagen) aufbewahren
- Geeignete Archivräumlichkeiten
- Verantwortung liegt beim Landschreiber/Gemeindeschreiber (Delegation der Arbeit möglich an eine archivverantwortliche Person)
- Ablaufschema: Anbietepflicht – Bewertung – Ablieferung – Archivierung
- Schutzfristen für sensible, schützenswerte Personendaten
- Staatsarchiv: Beratung der verantwortlichen Personen, Visitation beim Kommunaluntersuch
- Nutzungsreglement für Besucher

Was ändert sich (nach Inkrafttreten des Archivgesetzes)

- Zusammenarbeit bei elektronischer Archivierung
Archivgesetz § 5, Absatz 2:
«Der Kanton bietet für die Aufgaben der elektronischen Archivierung eine Archivlösung an, die allen öffentlichen Organen zur Verfügung steht. Für die Benützung der Archivlösung werden von den beteiligten öffentlichen Organen anteilmässig kostendeckende Gebühren erhoben.»
- Archivbesorgung durch Dritte
Archivgesetz § 4, Absatz 2:
«Die Archive können unter Beachtung von § 20 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 Unterlagen durch Dritte archivieren oder auswerten lassen. Das Staatsarchiv ist vorgängig beizuziehen.»